

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Haseldorf

über den Aufstellungsbeschluss und
die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung am 15.03.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg gefasst.

Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässigen und ortsangemessenen Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt über eine öffentliche Auslegung in der Zeit

vom 07.02.2023 bis 07.03.2023

Die Planunterlagen liegen in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während folgender Zeiten öffentlich aus:

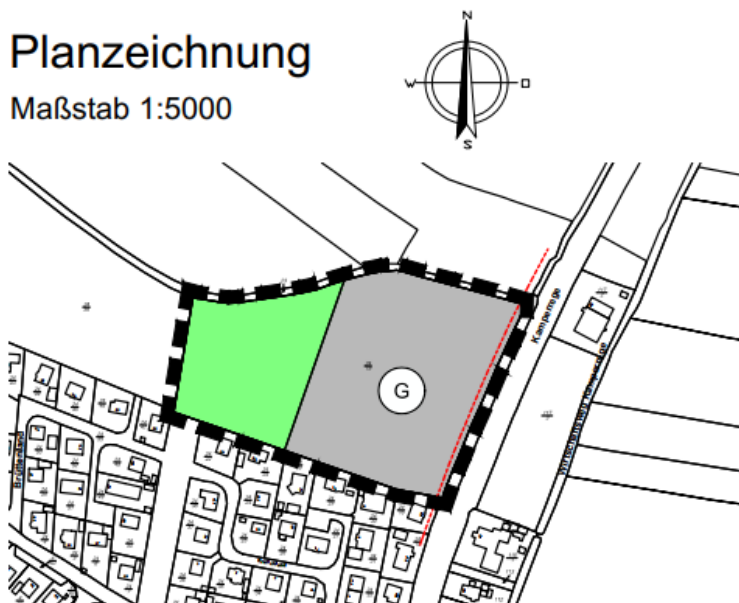
**montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr,
montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Lage:

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Umweltrelevante Informationen sind verfügbar. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Einsichtnahme zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 12. Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Heist, den 27.01.2023
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

gez. Jürgensen